CIRCULARE.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ablösungsart der chyrurgischen Instrumente und Utensilien wird bestimmt.

Da bey chyrurgischen Gewerben kein bestimmter Preis zur Ablösung der Utensilien, wie bey anderen Gewerben, wegen verschiedenen Werths der vorhandenen chyrurgischen Instrumente festgesetzt werden kann, die willkührliche Angabe ihres Werthes aber zu allerhand Misbräuchen und unerlaubten Handel mit den Gewerben selbst Anlaß geben kann; so wird hiemit verordnet, daß künftig die Utensilien der chyrurgischen Gewerbe vor ihrer Ablösung gehörig geschätzet werden sollen, und zwar in Wien von dem ersten Stadtarzt und ersten Vorsteher des chyrurgischen Gremiums von Wien, auf dem Land aber von dem Kreisarzt, und chyrurgischen Vorsteher des betroffenen Landgremiums; und ist dabey über sämtlich vorhandenen, und auf die obige Art abgeschätzten Utensilien eine Spezifikazion bey der Obrigkeit einzulegen.

Dieser Schätzungsbetrag ist als das Ablösungsquantum anzusehen, worauf die Kreisämter und Ortsobrigkeiten, so wie der hiesige Stadtmagistrat bey derley Gewerbsverwechslungen Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen haben, daß nie mehr von dem neuen Uibernehmer abgefodert werde, so wie dagegen dem überlassenden und ablösenden Theil freystehet noch über ein geringeres Quantum sich einzuverstehen.

Wien am 8. März 1803.

Joseph Freyherr v. Sumeraw
N. Oe. Regierungs-Präsident.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky
Vize-Präsident.

Paskal Joseph Ferro
Regierungsrath.